

Richtlinie betreffend Biotope und Schwimmbäder

1. Biotope sowie auch Schwimmbäder gelten grundsätzlich als Anlagen bzw. unterirdische Bauten und sind somit bewilligungspflichtig.
2. Der Grenzabstand für Biotope oder unterirdische Schwimmbäder beträgt minimal 0.50 m. Gehen von ihnen nachteilige Einwirkungen oder wesentliche Immissionen aus, so beträgt der minimale Abstand 3 m (vgl. Art. 40, Ziff. 7, Baureglement).
3. Biotope sind nicht bewilligungspflichtig, wenn sie folgende Kriterien erfüllen:
 - max. 10 m² Grundfläche
 - mind. 0.50 m Grenzabstand
 - kein Abfluss

Vorbehalten bleibt eine generelle Baubewilligungspflicht, wenn Immissionen zu Beanstandungen führen.